

SATZUNG DER SEKTION KIEL DES DEUTSCHEN ALPENVEREINS

Erläuterung:

Die **fett gedruckten Teile** (rot und schwarz) sind für den DAV von besonderer Bedeutung und müssen daher wörtlich aus der der Mustersatzung übernommen werden.

Die **rot gedruckte Teile** haben sich seit der letzten Satzungsfassung 2015 geändert.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Sektion Kiel des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.**“ und hat seinen Sitz in Kiel. **Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.**

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen **sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.**
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; **sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.**
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes **einschließlich des Klimaschutzes**, der Jugendhilfe **und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.**
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes und Ausleihe von Bergsportausrüstung, **Unterstützung des alpinen Rettungswesens;**

- b) **gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;**
 - c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - e) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten **und für die Sicherheit aller Bergsportler** sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - f) **Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;**
 - g) **Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.**
 - h) **Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;**
 - i) **Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit.**
 - j) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - k) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
 - l) Pflege der Heimatkunde.
 - m) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 - n) Herausgabe von Publikationen;
 - o) Einrichtung einer Bibliothek;
 - p) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
 - q) **Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinsame Nutzung von Kletter- bzw. Boulderanlagen.**
3. **Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
- a) **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;**
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e) Sponsorengelder;
 - f) Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
 - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.)

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) **die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;**
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen **und** wählen, **aber nicht** gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in

denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. **Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.**
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das einfache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen und gilt für das folgende Geschäftsjahr.
3. **Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.**
4. **Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.**
5. **Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.**
6. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.**

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Er wird zum Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. **Ausschließungsgründe sind:**
 - a) **grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
 - b) **Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
 - c) **Grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
3. Gegen den Ausschluss ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 13

Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. **Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.**
4. **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

§ 14

Organe

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in **und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend** (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und bis zu **sieben** Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, wählt die nächste Mitgliederversammlung an dessen Stelle ein neues Mitglied. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16

Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 1.000 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.

§ 17

Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse: sind in einer Niederschrift aufzunehmen.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
5. Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung einstellen.

Mitgliederversammlung

§ 19

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu ihr sind die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher durch die Sektionsmitteilungen oder ein besonderes Schreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung.
2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung

mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.
4. Selbständige Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 20

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 100.000 Euro zu beschließen;
 - e) die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren festzusetzen;
 - f) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) eine Sonderumlage zu beschließen;
 - i) eine von der Jugendversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;**
 - j) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. **Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.**

§ 21

Geschäftsordnung

Der/die Erste Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.

Ehrenrat, Rechnungsprüfung, Auflösung

§ 22

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindesten drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden der Sektion und den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Ehrenrates für vier Jahre.
3. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;**
 - b) Ehrenverfahren und**
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.**

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 23

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 24

Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. **Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.**
2. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für**

die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom ???.

Sektion

Stempel

Unterschrift

Genehmigung erfolgt durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1g) und 13 Abs.2 1) der DAV-Satzung.

Datum

Stempel

Unterschrift